

Geschäftsordnung

Der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit

In Lohmar

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit in Lohmar ist gem. § 78 SGB VIII ein Zusammenschluss von Vertreter/innen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannter sowie geförderter Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind oder sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Personen oder Personenvereinigungen, deren Arbeit für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Lohmar von Bedeutung ist.

Sie schafft Möglichkeiten der Mitbestimmung sowie der Beratung der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf die Aufgaben und/oder Inhalte der §§ 11-14 SGB VIII. Sie kann die von ihr gefassten Beschlüsse und Positionen dem Jugendhilfeausschuss als Empfehlungen zuleiten.

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit erhält ihre Anerkennung per Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Lohmar vom 13.09.2018 und ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Ziel- und Aufgabenstellung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein trägerübergreifendes Gremium in allen relevanten Fachfragen von Angeboten und Maßnahmen gem. der §§ 11-14 SGB VIII, die innerhalb des Stadtgebiets durchgeführt werden.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass
 1. die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit informiert sind,
 2. Maßnahmen bedarfsgerecht geplant sowie
 3. Maßnahmen und Projekte aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- (3) Zu diesem Zweck verständigen sich die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Träger der Jugendhilfe auf:
 1. eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in allen Fragen der Jugendarbeit,
 2. gegenseitige Informationsweitergabe zu Konzepten, Angeboten und Strategien,
 3. Planung, Entwicklung und Etablierung aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender außerschulischer Leistungsangebote gem. §§ 11-14 SGB VIII für alle jungen Menschen in Lohmar
 4. Erarbeitung, Erhalt, Umsetzung und Überprüfung fachlicher Standards

5. Anregung und Führung fachpolitischer Diskussionen zur Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und Empfehlungen für die Verwaltung sowie den Jugendhilfeausschuss
6. Sicherung von Trägerpluralität und Subsidiarität
7. Förderung von sozialer Teilhabe und Teilnahme
8. Beteiligung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII, § 8 3. AG-KJHG – KJFöG
9. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bedeutsam ist

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit setzt sich aus bis zu je 2 Vertretern/innen
 1. des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. pro der in Lohmar anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
 3. pro geförderter Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sindzusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft sowie die Benennung der Vertreter/innen voraus. Eine nachträgliche Erklärung über den Beitritt zur AG Jugendarbeit ist sicherzustellen.
- (3) Vertreter/innen sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen (z.B. Jugendamtselternbeirat) können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie können bei Bedarf und nach Absprache beratend zu Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den Vertretern/innen der beteiligten Träger eine/n Vorsitzende/n sowie ihren/seinen Stellvertreter/in für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl des/r Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfordert eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. § 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden umfassen insbesondere:
1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach Innen und nach Außen
 2. die Leitung der Arbeitssitzungen
 3. Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- (4) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch das Amt für Jugend und Familie wahrgenommen.
- (5) Weitere Posten können im Einvernehmen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vergeben werden.

§ 4

Sitzungen, Zusammenkunft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft legt i.d.R. vier Sitzungstermine pro Jahr fest, wobei darauf zu achten ist, dass diese nach Möglichkeit im Vorfeld der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses liegen. Weitere Sitzungstermine können mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Sitzungstermine werden von dem/der Vorsitzenden in Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft festgelegt. Ihm/ihr obliegt zugleich die Einladung zu den Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen sowie deren Organisation in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden erstellt und mit Einladung den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt. Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern angemeldet werden.
- (4) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzungen abgestimmt.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu bestimmten Themen oder Sachverhalten Arbeitsgruppen bilden, die sich gesondert mit deren Bearbeitung befassen. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber der Arbeitsgemeinschaft weisungsgebunden.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das im Anschluss den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und deren Arbeitsgruppen sind öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse können, sofern nichts anderes vereinbart, mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die benannten Vertreter/innen der anerkannten sowie geförderter Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn Vertreter/innen von mindestens der Hälfte der Träger anwesend sind.
- (4) Jeder Träger hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Die Vertreter/innen eines Trägers haben im Einvernehmen zu stimmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Angebote und Maßnahmen bleibt von dieser Geschäftsordnung und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft unberührt.
- (2) Bestimmungen der Satzung des Amtes für Jugend und Familie sowie hieraus sich ergebende Grundsätze haben jederzeit Vorrang vor dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.09.2019 in Kraft.

Lohmar, den 06.09.2019